

Jugendhilfeausschuss und kommunales Verfassungsrecht

Stellungnahme der AGJ zum Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24.11.2000

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Sitzung am 24. November 2000 einen Beschluss gefasst, in dem sie sich für eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII mit der Zielsetzung ausspricht, „flexiblere Organisationsformen des Jugendamts rechtlich abzusichern, um eine angemessene Integration der jugendpolitischen Aufgabenstellungen mit nahestehenden Politikfeldern, insbesondere der kommunalen Familien-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, zu gewährleisten“. Konkret hält es die Innenministerkonferenz für erforderlich, durch Änderung zu § 71 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 SGB VIII abweichende Regelungen der Organisation des für Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschusses zuzulassen. Hierbei soll „die angemessene Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung über die in § 71 Abs. 3 SGB VIII bezeichneten Angelegenheiten“ sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe als Zusammenschluss der bundeszentralen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die in der Verwaltung und den Praxisfeldern der Jugendhilfe überregional wirken und/oder deren Arbeit für die Jugendhilfe von bundesweiter Bedeutung ist, befürwortet die Diskussion über eine Weiterentwicklung der Strukturen der Jugendhilfe und begrüßt die von der Innenministerkonferenz bekundete Absicht, jugendpolitische Aufgabenstellungen stärker mit nahestehenden Politikfeldern, insbesondere der kommunalen Familien-, Sozial-, Schul- und Beschäftigungspolitik, zu verknüpfen. Sie hält jedoch die vorgeschlagenen Änderungen der Organisationsvorschriften für den Jugendhilfeausschuss im SGB VIII nicht für sachdienlich und in ihren Auswirkungen auf das System der Jugendhilfe für schädlich. Sie lehnt daher die in dem Beschluss empfohlenen Änderungen zu § 71 SGB VIII ab.

- Die Organisationsregelungen des SGB VIII (§§ 70 ff.) sehen die Einrichtung eines Jugendamtes als zweigliedrige Behörde, bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss, zwingend vor. Der Jugendhilfeausschuss tritt demnach nicht als selbständiger Ausschuss zum Jugendamt hinzu, er ist vielmehr ein Teil davon. Abweichend von anderen kommunalen Ausschüssen wirken im Jugendhilfeausschuss neben den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaft mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer mit, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von den Vertretungskörperschaften gewählt werden. Die Innenministerkonferenz betont zwar, sie wolle die Zweigliedrigkeit beibehalten, sie will jedoch zugleich die Möglichkeit schaffen, die Organisationsregeln für den Jugendhilfeausschuss zu ändern.
- Bei einer Zusammenlegung des Jugendhilfeausschusses mit anderen Ausschüssen, etwa dem Schulausschuss oder dem Sozialausschuss, würde jedoch die Identität des Jugendhilfeausschusses aufgegeben und die Stellung der freien Jugendhilfe entscheidend geschwächt. Deutlich wird dies aus Punkt 2 des Beschlusses, in dem die Mitwirkung der Träger der freien Jugendhilfe auf die Entscheidungsfindung über die in § 71 Abs. 3 SGB VIII bezeichneten Angelegenheiten beschränkt werden soll. Dies hat zwar eine innere Logik, denn das kommunale Ver-

fassungsrecht würde es nicht zulassen, dass die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählten Ausschussmitglieder auch in Angelegenheiten Stimmrecht hätten, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Jugendhilfe, etwa im Schul- oder Sozialbereich, liegen. Ein so gebildeter Ausschuss könnte aber nur für Teile seines Kompetenzbereichs als Jugendhilfeausschuss fungieren. Die Symmetrie zwischen Verwaltung und Ausschuss ginge damit verloren.

- Unklar bleibt dabei noch, was die Innenministerkonferenz unter dem Begriff „angemessene Beteiligung“ versteht. Im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach Änderung von § 71 Abs. 2 SGB VIII, in dem der offene Aufgabenkatalog des Jugendhilfeausschusses beschrieben wird, ist zu fragen, ob die Beschlusskompetenz der auf Vorschlag der freien Träger gewählten Mitglieder des Ausschusses darüber hinaus auch noch weiter materiell eingeschränkt werden soll.
- Der Status des Jugendamtes als zweigliedrige Behörde ist dadurch bestimmt, dass neben der Verwaltung ein eigenständiges Beschlussorgan vorhanden ist, das den aus dem Bereich der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählten Mitgliedern im Ausschuss gleiches Stimmrecht gibt. Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz wäre aber eine stimmberechtigte Mitgliedschaft der von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen Personen offenbar nicht mehr zwingend vorgesehen. Diese Abwertung der Mitgliedschaftsrechte lehnt die AGJ aus jugendhilfepolitischen Gründen ab.
- Im Jugendhilfeausschuss werden Personen, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden, in die jugendpolitischen Entscheidungsmechanismen der Vertretungskörperschaft eingebunden. Der Gesetzgeber hat damit ein verbindliches Strukturprinzip geschaffen, durch das Fachleute aus dem Bereich der anerkannten freien Träger in die öffentliche Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen eingebunden werden. Hierbei wird der Pluralität und der unterschiedlichen Werteorientierung im Trägerspektrum der freien Jugendhilfe Rechnung getragen. Im Jugendhilfeausschuss eröffnen sich so Möglichkeiten, dass sich fachliche Positionen auch jenseits politischer Mehrheitsverhältnisse durchsetzen können. Dies entspricht nicht nur einer bisher mit breitem Konsens getragenen Tradition in der Jugendhilfe, es ist auch richtungsweisend im Sinne einer heute immer stärker werdenden Forderung nach Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftlichem Engagement (vgl. Rothenburger Thesen der AGJ zur gegenwärtigen Diskussion über Organisation und Struktur der Jugendhilfe, 1999).
- Die im SGB VIII enthaltenen bundesgesetzlichen Regelungen über die Organisation des Jugendamtes (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) legen lediglich die Grundprinzipien fest. Sie werden ausgestaltet durch die Ausführungsgesetze der Länder und die Satzungen der Kommunen. Diesen bleibt auch nach geltendem Recht genügend Spielraum, um sich an neuen Erkenntnissen auszurichten und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist wie kaum ein anderer Bereich in den letzten Jahren Gegenstand der Verwaltungsmodernisierung geworden, bei der insbesondere auch die Jugendhilfeausschüsse aktiv und produktiv mitgewirkt haben. Die bundesrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen haben sich dabei nicht als Hindernis erwiesen. Sie sorgen vielmehr dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe in ganz Deutschland unter gleichen Rahmenbedingungen ihr Leistungsspektrum entfalten kann.
- Durch die Überschrift „Jugendhilfeausschuss und kommunales Verfassungsrecht“ und mit der in Ziffer 1 proklamierten Zielsetzung, „flexiblere Organisationsformen des **Jugendamtes** rechtlich abzusichern“, entsteht der Eindruck, es gehe in dem Beschluss allein um Strukturveränderungen der Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene. In Ziffer 2 des Beschlusses werden dann aber neben Änderungen zu § 71 Abs. 1 und 2 auch Änderungen zu § 71 Abs. 4 SGB VIII, also zu einer Vorschrift, welche die Zusammensetzung des **Landes**jugendhilfeausschusses bundesgesetz-

lich regelt, für erforderlich gehalten. Die Vorschläge betreffen demnach auch das **Landesjugendamt**, ohne dass dies im Text näher begründet wird. Hier gelten jedoch für Ausschuss und Verwaltung die gleichen Maßgaben und Leitlinien wie für die örtliche Ebene. Die AGJ hält es für notwendig, dass der Diskurs über Änderungen der bisherigen Struktur der Jugendhilfe offen und in einer Art und Weise geführt wird, die Möglichkeiten zu einer fachlich-argumentativen Auseinandersetzung bietet. Diese Voraussetzungen erfüllt der Beschluss der Innenministerkonferenz nicht.

Der Innenausschuss des Bundesrats hat bereits im Jahre 1997 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) verlangt, dass die verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben für das Jugendamt und den Jugendhilfeausschuss zugunsten einer möglichen landesgesetzlichen Regelung aufgegeben werden sollen. Vorstand und Mitgliederversammlung der AGJ haben mit gleichlautenden Beschlüssen vom 21.01.1998 diese Bestrebungen aus näher dargelegten fachpolitischen Gründen abgelehnt. Bestätigt wurde die Haltung der AGJ durch die gesamte Fachöffentlichkeit einschließlich der Jugendministerkonferenz, die mit großer Einmütigkeit die Herausnahme der Änderungsvorschläge für das SGB VIII aus dem Entwurf für das Zuständigkeitslockerungsgesetz verlangten. In dem jetzt vorliegenden Beschluss greift die Innenministerkonferenz die Bestrebungen aus dem Zuständigkeitslockerungsgesetz wieder auf, ohne neue Begründungen zu nennen und sich ernsthaft mit den damals vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen. Diesen erneuten Vorstoß lehnt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe daher ebenso ab, wie die entsprechende Initiative im Rahmen des Entwurfs für ein Zuständigkeitslockerungsgesetz.

Beschluss des Vorstands der AGJ vom 27.03.2001

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 200
Fax: (030) 400 40 232
E-Mail: agj@agj.de
www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*